

raus resultieren vielfältige Anforderungen hinsichtlich der Durchführung und Dokumentierung von strafprozessualen Prüfungshandlungen, einschließlich der damit verbundenen Gestaltungsentscheidungen. Die Kontrollpflicht des Staatsanwalts bezieht sich dabei zunächst auf die Anzeigenaufnahme und Anzeigenprüfung und impliziert die Befugnis, die Handhabung der Anlässe im Sinne von § 92 StPO durch die Untersuchungsorgane des MfS zu überprüfen. Der Staatsanwalt hat die Wahrung der Gesetzlichkeit bei der Handhabung der Anlässe durch die Untersuchungsorgane zu kontrollieren, da eine strenge Ordnung in diesem Bereich wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Strafverfolgung ist. Diese Ordnung hat große Bedeutung für die weitere Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zum sozialistischen Staat, da hier für den Bürger erlebbar gemacht werden kann, wie die verantwortlichen staatlichen Organe alle notwendigen Maßnahmen veranlassen, um ihn vor Straftaten jeglicher Art wirksam zu schützen. Der Staatsanwalt ist durch die Untersuchungsorgane des MfS unverzüglich von bedeutenden Vorkommnissen und anderen Verdachtshinweisen in Kenntnis zu setzen, die sein sofortiges Tätigwerden erfordern oder Informationspflichten auslösen.

Die Festlegung der Fristen für die Prüfung von Verdachtshinweisen obliegt dem Generalstaatsanwalt und dem Staatsanwalt obliegt die Kontrolle über die Einhaltung dieser Fristen. Die Prüfungsfrist im strafprozessualen Prüfungsstadium beträgt sieben Tage. Sie beginnt mit dem Tag, an dem das Untersuchungsorgan des MfS offiziell vom Verdachtshinweis unterrichtet wird und diesen in Gestalt eines Anlasses gemäß § 92 StPO dokumentiert. Soweit notwendig, ist der Leiter des ¹

¹ Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwalts, a. a. O., Ziff. 1.1.